

Art des Angebotes / der Hilfe / Tätigkeit / Leistung	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII (Allgemeine Beschreibung, Kernprozess)
<i>Nach Beratung in der Steuerungsgruppe § 79a am 10.06.2015 und dem Jugendhilfeausschuss am 29.06.2015 in Kraft getreten.</i>	
Rechtliche Grundlagen	<p>Sowohl das Recht und die Pflicht der Eltern, ihre Kinder zu versorgen und zu erziehen als auch das staatliche Wächteramt ist im Art. 6 Abs. 2 S. 2 des Grundgesetzes verankert. Vom Wächteramt leitet sich sowohl die Befugnis des Familiengerichts gemäß §§ 1666, 1666a BGB ab, den Schutz des Kindes durch Eingriffe in das elterliche Sorgerecht sicherzustellen als auch die Befugnis des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe, seinen Schutzauftrag Kindern und Jugendlichen gemäß § 8a SGB VIII wahrzunehmen.</p> <p>Bei Gefahr im Verzug hat das Jugendamt die Berechtigung, sofort zu handeln und das betreffende Kind/Jugendlichen in Obhut zu nehmen (§ 8a SGB VIII in Verbindung mit § 42 SGB VIII).</p> <p><u>§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung</u></p> <p>(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.</p> <p>(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.</p> <p>(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.</p> <p>(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Ju-</p>

	<p>gendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.</p>
<p>Weitere Grundlagen (Beschlüsse, Vereinbarungen, Leitlinien etc.)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Kindeswohlgefährdungsmeldebogen (verpflichtender Einsatz des Bogens) - Bögen zur Einschätzung der Gefährdung nach Altersstufen (Einsatz der Materialien bei Bedarf) - Schutzplan/ Vereinbarung zur Sicherstellung des Kindeswohls (nach fachlicher Einschätzung verpflichtender Einsatz) - Lüneburger Ampelmodell (Materialien bei Bedarf) - Handlungsleitlinien
<p>Kurzbeschreibung</p>	<p>Durch den Schutzauftrag gemäß § 8a SGB VIII soll sichergestellt werden, dass sowohl der öffentliche Jugendhilfeträger als auch freie Träger der Jugendhilfe die erforderlichen Schritte und Maßnahmen zum Schutz von Kindern/Jugendlichen treffen.</p> <p>Bei gewichtigen Anhaltspunkten auf Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung ist das Jugendamt verpflichtet, gemäß § 8a Abs.1 SGB VIII eine qualitative Gefährdungseinschätzung durch das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte und unter Einbeziehung der betroffenen Personensorgeberechtigten, Kinder und Jugendlichen vorzunehmen. Das Jugendamt hat geeignete und erforderliche Hilfsangebote zur Abwendung der Gefährdung anzubieten.</p> <p>Das Jugendamt ist verpflichtet gemäß § 8a Abs.2 SGB VIII das Familiengericht anzurufen, falls es dies für erforderlich hält und falls die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder nicht in der Lage sind, bei der Einschätzung der Gefährdungslage mitzuwirken.</p> <p>Liegt eine akute Gefährdung eines Kindes/eines Jugendlichen vor und kann eine Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind/den Jugendlichen in Obhut (§ 42 SGB VIII) zu nehmen.</p> <p>Das Jugendamt ist gemäß § 8a Abs.4 SGB VIII verpflichtet, durch Vereinbarungen mit freien Trägern der Jugendhilfe sicherzustellen, dass diese ebenfalls bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte auf eine Kindeswohlgefährdung eine Gefährdungseinschätzung unter Einbeziehung einer erfahrenen Fachkraft vornehmen. Die freien Träger haben auf die Inanspruchnahme geeigneter und erforderlicher Hilfen seitens der Personensorgeberechtigten hinzuwirken. Sollten diese Hilfen nicht in Anspruch genommen werden oder nicht geeignet sein, die Gefährdung abzuwenden, muss der freie Träger der Jugendhilfe das Jugendamt unverzüglich informieren.</p>

	Gemäß § 8a Abs.5 SGB VIII ist das Jugendamt verpflichtet, bei Umzug eines Kindes/Jugendlichen und gleichzeitigem Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für dessen Gefährdung den örtlich zuständigen Jugendhilfeträger umgehend zu informieren.	
Allgemeine Zielsetzung (optional)	<ul style="list-style-type: none"> - Eine akute Gefahr für ein Kind oder einen Jugendlichen ist abgewendet worden. - Eine qualitative Risiko- und Ressourcenabschätzung hat stattgefunden. - Geeignete Maßnahmen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung wurden getroffen. - Eine lückenlose Dokumentation des Prozesses der Gefährdungseinschätzung hat stattgefunden. - Erkenntnis- und Entscheidungsprozesse sind rekonstruierbar. 	
Nr.	Aufteilung des Gesamtprozesses „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ in Teilprozesse: Beschreibung der Verfahrensschritte in einzelnen Teilprozessen	Qualitätssicherung: Qualitätsstandards, -ziele, -kriterien, -instrumente
1a	Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte auf eine Gefährdung und anschließende Informationsgewinnung	Siehe Teilprozess 1a.
1b	Eskalation bereits eingeleiteter Hilfeprozesse	Siehe Teilprozess 1b.
1c	Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel	Siehe Teilprozess 1c.
2	Gefährdungseinschätzung unter Einbeziehung der Personensorgeberechtigten/ Kinder/ Jugendlichen	Siehe Teilprozess 2.
3	Maßnahmen zur Gefahrenabwehr: Hilfeangebot, Schutzkonzept, Anrufen des Familiengerichts, Inobhutnahme bei dringender Gefahr	Siehe Teilprozess 3.
Verfahren zur Messung und Bewertung der Qualität	<p>Um insgesamt die Qualität des Prozesses einschließlich der Teilprozesse „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII“ sicherzustellen, ist eine qualifizierte und umfassende Fortbildung der Fachkräfte im Jugendamt sicherzustellen.</p> <p>Weiterhin ist zu gewährleisten, dass Fachkräfte in diesem Bereich fortwährend weiterqualifiziert und auch neue Mitarbeiter_innen entsprechend geschult werden (z.B. durch Fortbildungsveranstaltungen des Kinderschutzbundes,...).</p> <p>Es ist einmal pro Kalenderjahr der aktuelle Fortbildungsstand durch die Teamleitung und Fachdienstleitung zu prüfen.</p>	
Prozessbeteiligte	<ul style="list-style-type: none"> - Mitteilende Person - Fachkräfte - Teamleitung - Eltern und sonstige Personensorgeberechtigte - Kinder/ Jugendliche 	

	<ul style="list-style-type: none"> - Ggf. weitere Beteiligte/ Institutionen wie Schulen, Polizei, Kindertagesstätten, Ärzte, andere Jugendämter, freie Träger etc.
Instrumente / Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> - Kindeswohlgefährdungsmeldebogen - Bögen zur Einschätzung der Gefährdung nach Altersstufen - Kinderschutzplan/ Vereinbarung zur Sicherstellung des Kindeswohls - Lüneburger Ampelmodell - Handlungsleitlinien
Anmerkungen	<p><u>Tatbestandsmerkmale der Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB</u></p> <p>Eine Kindeswohlgefährdung liegt nach den gesetzlichen Vorgaben des § 1666 BGB vor, wenn Kinder / Jugendliche durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Misshandlung (körperlich oder seelisch) - Vernachlässigung (körperlich, seelisch, geistig) - oder durch sexuellen Missbrauch <p>in ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Entwicklung gegenwärtig erheblich gefährdet sind bzw. wenn Verletzungen und Schädigungen des Kindeswohls bereits eingetreten sind und die schädigenden Einflüsse fortauern.</p> <p>Die Gefährdung oder Verletzung des Kindeswohls wird durch elterliches Fehlverhalten bzw. Unterlassen angemessener Fürsorge oder durch das Verhalten Dritter verursacht.</p> <p>Dies stellt sich dar als:</p> <ul style="list-style-type: none"> - eigenes schuldhaftes oder schuldloses <u>Handeln der Eltern</u>: Missbrauch des Sorgerechts - eigenes schuldhaftes oder schuldloses <u>Unterlassen der Eltern</u>: Vernachlässigung - mangelnde Fähigkeit oder Bereitschaft der Eltern, ein kindeswohlgefährdendes <u>Verhalten Dritter, wirksam zu unterbinden</u>.

Art des Angebotes / der Hilfe / Tätigkeit / Leistung		Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a Teilprozess 1a: Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte auf eine Gefährdung und anschließende Informationsgewinnung
<i>Nach Beratung in der Steuerungsgruppe § 79a am 10.06.2015 und dem Jugendhilfeausschuss am 29.06.2015 in Kraft getreten.</i>		
Rechtliche Grundlagen	Siehe Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII (Allgemeine Beschreibung, Kernprozess)	
Weitere Grundlagen (Beschlüsse, Vereinbarungen, Leitlinien etc.)	Siehe Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII (Allgemeine Beschreibung, Kernprozess)	
Kurzbeschreibung	Siehe Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII (Allgemeine Beschreibung, Kernprozess)	
Allgemeine Zielsetzung (optional)	Siehe Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII (Allgemeine Beschreibung, Kernprozess)	
Flussdiagramm: Siehe Anhang.		
Nr.	Beschreibung der Verfahrensschritte	Qualitätssicherung: Qualitätsstandards, -ziele, -kriterien, -instrumente
1	Eingang einer Mitteilung Sobald der/die Bezirkssozialarbeiter_in oder der Pflegekinderdienst einen Hinweis oder eine Mitteilung auf eine Kindeswohlgefährdung bekommt, werden die erhaltenen Informationen schriftlich auf dem Kindeswohlgefährdungsbogen festgehalten. Es wird sofort über Info51 geprüft, ob die Familie bereits bekannt ist.	a) Die Meldung wird umgehend von der aufnehmenden Fachkraft umfangreich dokumentiert.
2	Zuständigkeitsprüfung Die örtliche Zuständigkeit wird umgehend geklärt und die Informationen ggf. an die zuständige Kolleg_in oder an das zuständige Jugendamt direkt weitergegeben. Die/der Bezirkssozialarbeiter_in oder die Mitarbeiter_in des Pflegekinderdienstes, welche zuerst einen Hinweis auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung erhält, bleibt solange verantwortlich, bis sie/er den Vorgang persönlich/ telefonisch mit dem/der regional zuständigen SozialarbeiterIn besprochen und den Kindeswohlgefährdungsbogen übergeben hat. Die Übergabe zwischen den Kolleg_innen wird schriftlich oder per Mail mit Datum und Uhrzeit bestätigt.	b) Kinderschutzfälle werden grundsätzlich vorrangig vor allen anderen Arbeitsaufträgen erledigt. c) Die kurzfristige Übergabe an die zuständige Kolleg_in hat zu 100% funktioniert.
3	Einberufung eines Ad-hoc-Teams Unverzüglich wird ein Ad-hoc-Team mit mindestens zwei weiteren Bezirkssozialarbeiter_innen einberufen.	d) Die Einschätzung durch mehrere Fachkräfte wird gemäß § 8a Abs.1 SGB

	<p>fen. Eine erste Beurteilung des akuten Gefährdungsstatus findet statt. Die unmittelbare Einschätzung des Gefährdungsrisikos im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte ist eine zwingende Pflichtaufgabe des Jugendamtes. Sind innerhalb einer Jugendhilfestation oder im Pflegekinderdienst nicht ausreichend Fachkräfte anwesend und/oder nicht erreichbar, ist auf andere Fachkräfte anderer Jugendhilfestationen oder des Pflegekinderdienstes zurückzugreifen, die zur Unterstützung verpflichtet sind. Je nach Einschätzung erfolgen weitere Handlungsschritte.</p>	VIII umfassend und unverzüglich gewährleistet.
4	<p>Sachverhaltsklärung Kann eine Gefährdung nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden, ist eine weitere Sachverhaltsklärung durchzuführen.</p>	e) Der Hinweis ist umfassend bewertet, ob gegenwärtig Anzeichen für eine mögliche Gefährdungssituation bestehen.
5	<p>Meldung bei einem Säugling Bei einer Kindeswohlgefährdungsmeldung im Säuglingsalter (0-1 Jahr) soll infolge der besonderen Gefährdungslage am Tag der Meldung ein Hausbesuch durch 2 Fachkräfte stattfinden und zusätzlich soll auf eine unmittelbare Einschaltung des Kinderarztes spätestens am darauf folgenden Tag durch die Personensorgeberechtigten hingewirkt werden.</p>	f) Die besondere Gefährdungslage von Säuglingen wird beachtet.
6	<p>Einbindung der Teamleitung Die Teamleitung /stellvertretende Teamleitung ist über die Hinweise, die Einschätzung und die beabsichtigten Schritte zu unterrichten (siehe: Kindeswohlgefährdungsmeldebogen). Die Teamleitung/stellvertretende Teamleitung zeichnet den Vordruck ab und dokumentiert damit ihr Einverständnis zu den geplanten Schritten. Bei Einwänden der Teamleitung gegen die Einschätzung/ Vorgehensweise findet eine erneute kollegiale Beratung durch das Ad-hoc-Team statt. Bei Nichtanwesenheit der Teamleitung/stellvertretenden Teamleitung findet der Prozess ohne Leitung statt, diese ist nach Erreichen umgehend zu unterrichten.</p>	g) Das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte wird um die Stufe Teamleitung erweitert.
7	<p>Ausschluss einer Gefährdung Bei unzweifelhaftem Ausschluss einer Gefährdung ist dies im Kindeswohlgefährdungsbogen schriftlich zu dokumentieren.</p>	h) Sachverhaltsaufklärende Informationen sind umfassend beschafft und dokumentiert worden.
8	<p>Eingabe Info51 Die fallzuständige Bezirkssozialarbeiter_in legt bei Ausschluss einer Gefährdung in Info51 einen Fall unter der Rubrik Kindeswohlgefährdung an und er-</p>	<p>i) Eine umfassende Dokumentation hat stattgefunden. j) Statistische Daten wur-</p>

	fasst alle relevanten Daten einschließlich sämtlicher erforderlicher statistischer Daten. Bei zweifelsfreiem Ausschluss einer Gefährdung endet der Prozess an dieser Stelle.	den umfänglich erfasst.
9	Weitere Sachverhaltsklärung Kann eine Gefährdung eines Kindes nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden, sind weitere Informationen über Art und Ausmaß der Gefährdung zu beschaffen.	k) Sachverhaltsaufklärende Informationen sind umfassend beschafft worden. l) Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind eingehalten worden.
10	Einbindung Betroffener Die notwendige Informationsbeschaffung kann und soll je nach Einzelfall und fachlicher Einschätzung bei den unmittelbar Betroffenen ansetzen (Kindern, Jugendlichen, Eltern), aber auch bei Dritten (Erzieherinnen, Lehrkräften, Nachbarn, Arbeitgebern etc.). Der Teilprozess 1a endet an dieser Stelle, wird bei einer nicht zweifelsfrei ausgeschlossenen Kindeswohlgefährdung mit Teilprozess 2 fortgesetzt.	m) Die dem Jugendamt zugebrachten Informationen und Wertungen sind durch Informationsbeschaffung sorgfältig auf Plausibilität und Nachvollziehbarkeit geprüft.
Verfahren zur Messung und Bewertung der Qualität	Durch das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte unter Einbindung der Teamleitung und durch erneute Einberufung einer kollegialen Beratung bei Einwänden durch die Teamleitung wird die Qualität des Prozesses in einem hohen Maß sichergestellt. Der Kindeswohlgefährdungsbogen wird von der Teamleitung in jedem Einzelfall auf Einhaltung der Verfahrensschritte und auf Plausibilität geprüft. Die Teamleitung prüft ebenfalls in jedem Einzelfall die Fallangabe nach § 8a SGB VIII in Info51.	
Prozessbeteiligte	<ul style="list-style-type: none"> - Mitteilende Person - Fachkräfte - Teamleitung - Ggf. weitere Beteiligte/ Institutionen wie Schulen, Polizei, Kindertagesstätten, Ärzte, andere Jugendämter, freie Träger,... 	
Instrumente / Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> - Fallakte - Gesprächsvermerke - Schweigepflichtsentbindungen - Kindeswohlgefährdungsmeldebogen - Bögen zur Einschätzung der Gefährdung nach Altersstufen - Kinderschutzplan/ Vereinbarung zur Sicherstellung des Kindeswohls - Lüneburger Ampelmodell - Handlungsleitlinien - Bundesstatistik KWG 	
Anmerkungen		

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII

Teilprozess 1a: Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte auf eine Gefährdung und anschließende Informationsgewinnung

KWG-Bogen

1. Eingang einer Mitteilung

Zugang durch freie Träger

2. Zuständigkeitsprüfung

Teilprozess 1b

Zuständig?

Teilprozess 1c

KWG-Bogen

3. Einberufung eines Ad-hoc-Teams

Dokumentation auf KWG-Bogen

4. Sachverhaltsklärung

5. Meldung bei einem Säugling

Dokumentation auf KWG-Bogen

6. Einbindung der Teamleitung

Zustimmung Teamleitung ja/nein?

Eingabe Info51

7. Eingabe Info51

Dokumentation auf KWG-Bogen

8. Ausschluss einer Gefährdung

9. Weitere Sachverhaltsaufklärung

Dokumentation auf KWG-Bogen

10. Einbindung Betroffener

Dokumentation auf KWG-Bogen
Info51 Statistik

Kindeswohlgefährdung ja/nein?

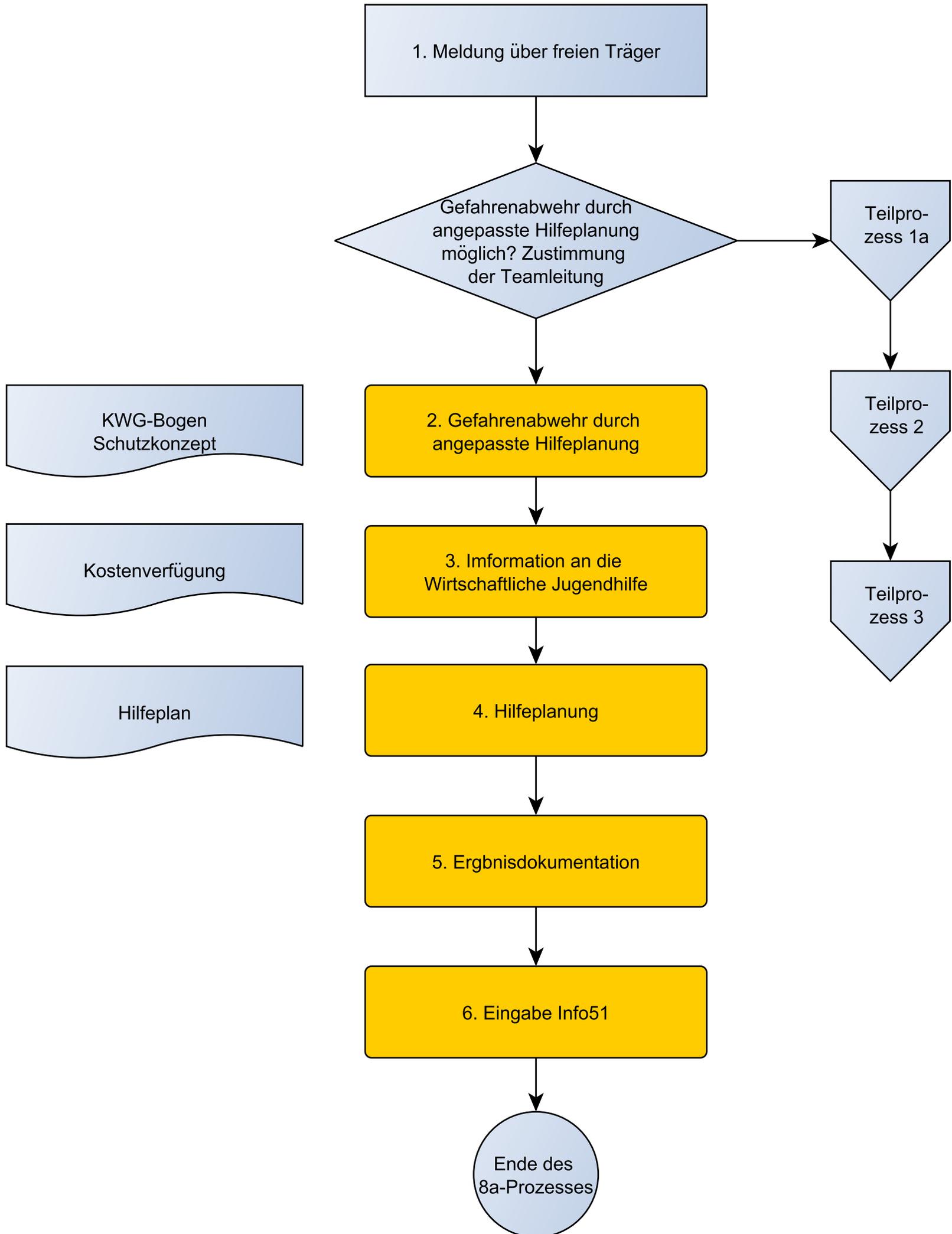
keine Kindeswohlgefährdung

Teilprozess 2

Art des Angebotes / der Hilfe / Tätigkeit / Leistung	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a Teilprozess 1b: Eskalation bereits eingeleiteter Hilfeprozesse	
<i>Nach Beratung in der Steuerungsgruppe § 79a am 10.06.2015 und dem Jugendhilfeausschuss am 29.06.2015 in Kraft getreten.</i>		
Rechtliche Grundlagen	Siehe Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII (Allgemeine Beschreibung, Kernprozess)	
Weitere Grundlagen (Beschlüsse, Vereinbarungen, Leitlinien etc.)	Siehe Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII (Allgemeine Beschreibung, Kernprozess)	
Kurzbeschreibung	Siehe Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII (Allgemeine Beschreibung, Kernprozess)	
Allgemeine Zielsetzung (optional)	Siehe Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII (Allgemeine Beschreibung, Kernprozess)	
Flussdiagramm: Siehe Anhang.		
Nr.	Beschreibung der Verfahrensschritte	Qualitätssicherung: Qualitätsstandards, -ziele, -kriterien, -instrumente
1	Meldung über freien Träger Erhält die/der Bezirkssozialarbeiter_in eine Mitteilung des in der Familie tätigen freien Trägers über eine nicht abgewendete Kindeswohlgefährdung in einem laufenden Jugendhilfefall, tritt in diesem Fall Teilprozess 1a, 2 oder/und Teilprozess 3 unter Einbindung des freien Trägers in Kraft.	a) Die vom freien Träger dokumentierte und an das Jugendamt weitergeleitete Gefährdungseinschätzung wird umgehend in Kooperation zwischen freiem Träger und Jugendamt bearbeitet.
2	Gefahrenabwehr durch angepasste Hilfeplanung Falls die Abwendung einer Kindeswohlgefährdung durch veränderte Hilfeplanung möglich ist, werden im Hilfeplan veränderte Ziele, Auflagen, Absprachen und ggfs. ein veränderter Umfang der Leistung festgehalten. Dem veränderten Leistungsumfang muss die Teamleitung zustimmen.	b) Die Gefährdungssituation ist in Kooperation seitens des freien Trägers und des Jugendamts abschließend bewertet und geeignete Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren sind ausgewählt.
3	Information an die Wirtschaftliche Jugendhilfe Kostenrelevante Auswirkungen durch eine veränderte Hilfeplanung müssen unverzüglich mit einer Kostenverfügung an die Wirtschaftliche Jugendhilfe weitergegeben werden.	c) Eine Kostenverfügung wurde erteilt.
4	Hilfeplanung Die/der Bezirkssozialarbeiter_in legt bei Fortbestehen der laufenden Jugendhilfemaßnahme im Hilfeplan fest, in welcher Form/Häufigkeit der weitere Verlauf des Prozesses seitens des freien Trägers kommuniziert und dokumentiert wird.	d) Die Dokumentation des Prozesses ist vereinbart.

5	Ergebnisdokumentation Bei Beendigung des laufenden Hilfeprozesses und Einleitung anderer, geeigneter und notwendiger Folgemaßnahmen dokumentiert die/der fallzuständige Bezirkssozialarbeiter_in abschließend die Ergebnisse.	e) Entscheidungsprozesse sind im Rahmen einer qualifizierten Dokumentation rekonstruierbar.
6	Eingabe Info51 Die/der Bezirkssozialarbeiter_in vervollständigt die Daten in Info51 und die statistischen Daten.	f) Die Erfassung der Daten in Info51 ist vollständig erfolgt.
Verfahren zur Messung und Bewertung der Qualität		Stichprobenartige Auswertung der Hilfepläne (10%) seitens der Teamleitung.
Prozessbeteiligte		<ul style="list-style-type: none"> - Fachkräfte - Freie Träger - Teamleitung - Eltern und sonstige Personensorgeberechtigte - Kinder/Jugendliche - Ggf. weitere Beteiligte/ Institutionen wie Schulen, Polizei, Kindertagesstätten, Ärzte, andere Jugendämter, frei Träger
Instrumente / Dokumente		<ul style="list-style-type: none"> - Fallakte - Aktenvermerke - Gerichtsberichte - Kindeswohlgefährdungsmeldebogen - Bögen zur Einschätzung der Gefährdung nach Altersstufen - Kinderschutzplan/ Vereinbarung zur Sicherstellung des Kindeswohls - Lüneburger Ampelmodell - Handlungsleitlinien
Anmerkungen		

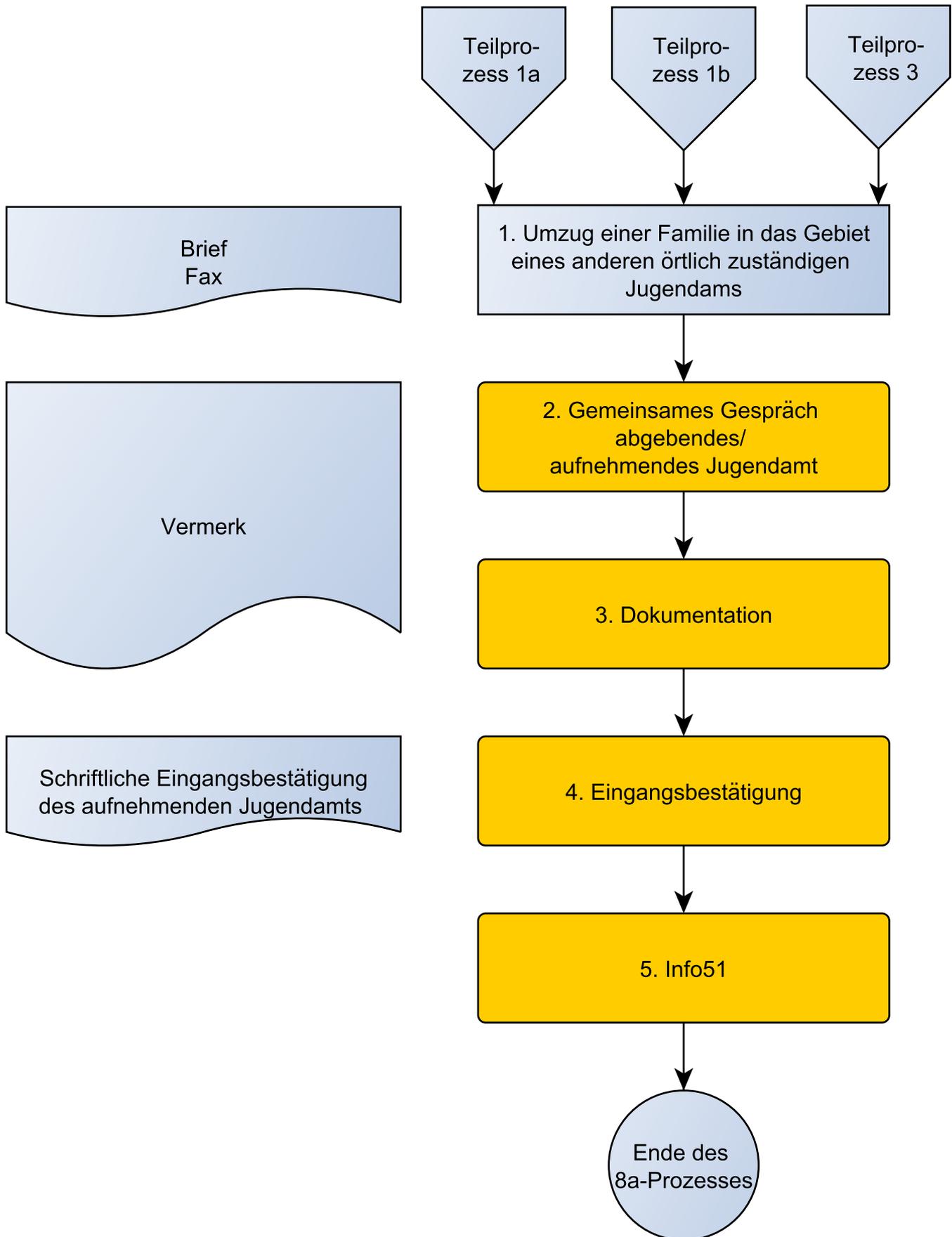
Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII
Teilprozess 1b: Eskalation bereits eingeleiteter Hilfeprozesse



Art des Angebotes / der Hilfe / Tätigkeit / Leistung		Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a Teilprozess 1c: Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel
<i>Nach Beratung in der Steuerungsgruppe § 79a am 10.06.2015 und dem Jugendhilfeausschuss am 29.06.2015 in Kraft getreten.</i>		
Rechtliche Grundlagen	Siehe Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII (Allgemeine Beschreibung, Kernprozess)	
Weitere Grundlagen (Beschlüsse, Vereinbarungen, Leitlinien etc.)	Siehe Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII (Allgemeine Beschreibung, Kernprozess)	
Kurzbeschreibung	Siehe Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII (Allgemeine Beschreibung, Kernprozess)	
Allgemeine Zielsetzung (optional)	Siehe Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII (Allgemeine Beschreibung, Kernprozess)	
Flussdiagramm: Siehe Anhang.		
Nr.	Beschreibung der Verfahrensschritte	Qualitätssicherung: Qualitätsstandards, -ziele, -kriterien, -instrumente
1	Umzug einer Familie in das Gebiet eines anderen örtlich zuständigen Jugendamts Bei Wegzug einer Familie - unabhängig davon, ob bereits Maßnahmen installiert worden sind - sind Daten, die zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich sind, dem örtlich zuständigen Jugendamt schriftlich mitzuteilen.	a) Das örtlich zuständige Jugendamt ist umfassend und unmittelbar über relevante Sachverhalte informiert.
2	Gemeinsames Gespräch abgebendes/ aufnehmendes Jugendamt Ein gemeinsames Gespräch des abgebenden sowie des aufnehmenden Jugendamtes mit den Personensorgeberechtigten und den Minderjährigen und den beiden betroffenen Jugendämtern soll vorgenommen werden, solange dadurch der wirksame Schutz der Minderjährigen nicht in Frage gestellt wird.	b) Durch ein gemeinsames Gespräch mit allen Beteiligten ist der Informationsfluss umfassend sichergestellt und Kontakte zwischen den Beteiligten hergestellt.
3	Dokumentation Das Gespräch ist schriftlich von der/dem fallabgebenden Bezirkssozialarbeiter_in zu dokumentieren.	c) Eine umfassende Dokumentation hat stattgefunden.
4	Eingangsbestätigung Bei ausschließlich schriftlicher Datenübermittlung ist eine schriftliche Bestätigung des Eingangs des aufnehmenden Jugendamts einzufordern (Übergabeformular oder mindestens Lesebestätigung Mail, Faxsendebericht).	d) Eine Eingangsbestätigung liegt vor.

5	Info51 Die Beendigung der Maßnahmen - Hilfen, Betreuung oder Kindeswohlgefährdungsverfahren - sind nach erfolgter Übergabe an das fallzuständige Jugendamt in Info51 festzuhalten, ggf. statistisch erforderliche Daten einzupflegen.	e) Das Ende der Maßnahme ist in Info51 dokumentiert. f) Die Eingabe der statistischen Daten ist erfolgt.
Verfahren zur Messung und Bewertung der Qualität	Bei Abgaben eines Falles an ein anderes örtlich zuständiges Jugendamt prüft die Teamleitung stichprobenartig die Einhaltung der Verfahrensschritte.	
Prozessbeteiligte	<ul style="list-style-type: none"> - Fachkräfte der jeweiligen Jugendämter - Eltern und sonstige Personensorgeberechtigte - Kinder/ Jugendliche - Ggf. weitere Beteiligte/ Institutionen, wie Schulen, Polizei, Kindertagesstätten, Ärzte, freie Träger etc. 	
Instrumente / Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> - Fallakte - Aktenvermerke - Schweigepflichtsentbindungen - Übergabeformular 	
Anmerkungen		

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII
Teilprozess 1c: Fallübergabe bei Zuständigkeitsechsel



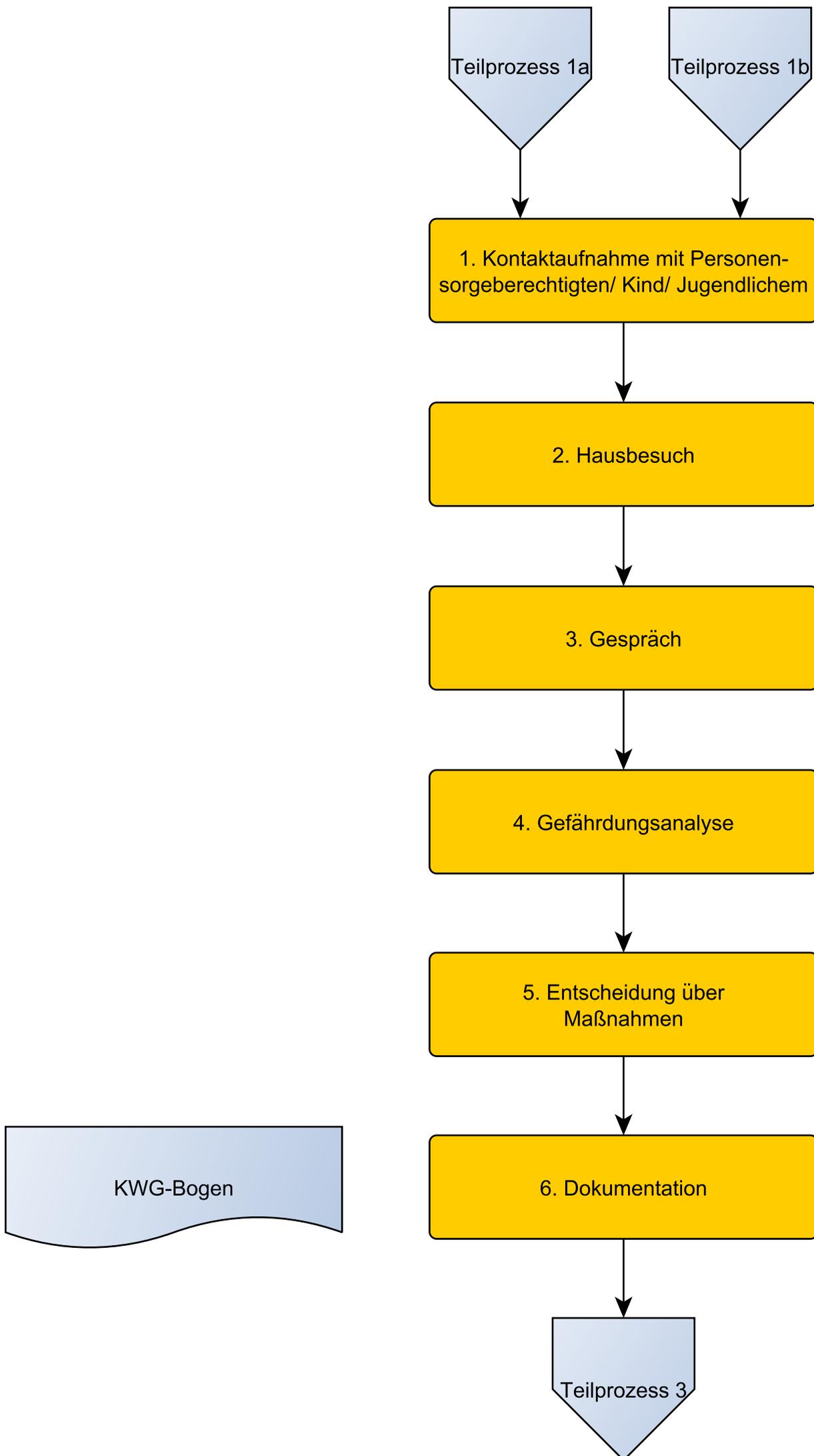
Art des Angebotes / der Hilfe / Tätigkeit / Leistung		Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a Teilprozess 2: Gefährdungseinschätzung unter Einbeziehung der betroffenen Kinder/ Jugendlichen und Personensorgeberechtigten
<i>Nach Beratung in der Steuerungsgruppe § 79a am 10.06.2015 und dem Jugendhilfeausschuss am 29.06.2015 in Kraft getreten.</i>		
Rechtliche Grundlagen	Siehe Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII (Allgemeine Beschreibung, Kernprozess)	
Weitere Grundlagen (Beschlüsse, Vereinbarungen, Leitlinien etc.)	Siehe Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII (Allgemeine Beschreibung, Kernprozess)	
Kurzbeschreibung	Siehe Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII (Allgemeine Beschreibung, Kernprozess)	
Allgemeine Zielsetzung (optional)	Siehe Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII (Allgemeine Beschreibung, Kernprozess)	
Flussdiagramm: Siehe Anhang.		
Nr.	Beschreibung der Verfahrensschritte	Qualitätssicherung: Qualitätsstandards, -ziele, -kriterien, -instrumente
1	Kontaktaufnahme mit Personensorgeberechtigten/ Kind/ Jugendlichen Die weitere Klärung des Gefährdungsrisikos und die Gefährdungseinschätzung erfolgt in der Regel durch eine Einschätzung vor Ort gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten und dem betroffenen Kind/ Jugendlichen grundsätzlich von zwei SozialarbeiterInnen gemeinsam.	a) Die unmittelbare Kontaktaufnahme mit den Betroffenen ist erfolgt. b) Der Standard des Zusammenwirkens zweier Fachkräfte wird ausnahmslos eingehalten
2	Hausbesuch Bei dem Hausbesuch sind bei entsprechender fachlicher Einschätzung möglichst alle Zimmer in Augenschein zu nehmen. Insbesondere bei Hinweisen auf Vermüllung oder gravierende Vernachlässigung mit Ernährungsmängeln ist ebenfalls der Kühlschrankinhalt zu überprüfen.	c) Die häusliche Situation ist umfänglich überprüft.
3	Gespräch Die weitere Klärung des Gefährdungsrisikos kann nach fachlicher Einschätzung ebenfalls in Form eines Gesprächs im Büro oder an einem anderen Ort (Kita, Schule,...) stattfinden – je nach angesprochenem Gefährdungsrisiko und fachlicher Einschätzung.	d) Die Betroffenen selbst werden einbezogen.
4	Gefährdungsanalyse Eine Analyse der Situation erfolgt auf Grundlage der zusätzlich gewonnenen Informationen, in Reflexion	e) Die prozesshafte Einschätzung der Kindeswohlgefährdung wird

	mit der anderen begleitenden Fachkraft, ggf. mit der Teamleitung per Telefon.	fortgesetzt.
5	Entscheidung über Maßnahmen Auf Grundlage der Analyse und Bewertung der Tatbestände wird entschieden, ob und welche Maßnahmen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr einzuleiten sind.	f) Eine geeignete und notwendige Maßnahme zur akuten Gefährdungsabwehr ist ausgesucht.
6	Dokumentation Die in der Regel gemeinsam mit den beteiligten Kindern/ Jugendlichen und Personensorgeberechtigten vorgenommene Gefährdungseinschätzung ist im Kindeswohlgefährdungsbogen (Sachverhalt, Analyse, Bewertung) zu dokumentieren.	g) Eine Dokumentation der Gefährdungseinschätzung hat stattgefunden. Erkenntnis- und Entscheidungsprozesse sind im Rahmen einer qualifizierten Dokumentation rekonstruierbar.
Verfahren zur Messung und Bewertung der Qualität	<ul style="list-style-type: none"> - Es wird stichprobenartig (10 %) durch Akteneinsicht in die Fallakte durch die Teamleitung geprüft, ob die Klärung des Gefährdungsrisikos mit den Personensorgeberechtigten und dem betroffenen Kind/ Jugendlichen erfolgt ist. - Es wird bei der Dienstplanung sichergestellt, dass innerhalb der Organisation im FD 406 grundsätzlich zwei Fachkräfte zur Prüfung einer Kindeswohlgefährdung zur Verfügung stehen. 	
Prozessbeteiligte	<ul style="list-style-type: none"> - Mitteilende Person - Fachkräfte - Teamleitung - Eltern und sonstige Personensorgeberechtigte - Kinder/Jugendliche - Ggf. weitere Beteiligte/ Institutionen wie Schulen, Polizei, Kindertagesstätten, Ärzte, andere Jugendämter, freie Träger etc. 	
Instrumente / Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> - Kindeswohlgefährdungsmeldebogen - Bögen zur Einschätzung der Gefährdung nach Altersstufen - Kinderschutzplan/ Vereinbarung zur Sicherstellung des Kindeswohls - Lüneburger Ampelmodell - Handlungsleitlinien 	
Anmerkungen	<p>Allgemeine Grundsätze:</p> <p><u>Einbindung der/des Personensorgeberechtigten/ Kindes/ Jugendlichen:</u> Es erfolgt grundsätzlich eine Kontaktaufnahme zu dem betroffenen Kind/Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten. Diese sind in der Regel in die Einschätzung des Gefährdungsrisikos einzubeziehen.</p> <p><u>Schutz des Kindes/ Jugendlichen:</u> Von dem Einbezug der Personensorgeberechtigten und/oder</p>	

	<p>betroffenen Kinder/Jugendliche ist abzusehen, falls dies den wirksamen Schutz des Kindes in Frage stellt. Bei der Einbeziehung des Kindes/Jugendlichen ist auf seinen Entwicklungsstand und seine Rolle im Familiengefüge zu achten.</p>
--	---

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII

Teilprozess 2: Gefährdungseinschätzung unter Einbeziehung der betroffenen Kinder/ Jugendlichen und Personensorgeberechtigten



Art des Angebotes / der Hilfe / Tätigkeit / Leistung		Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a Teilprozess 3: Maßnahmen zur Gefahrenabwehr: Hilfeangebot, Schutzkonzept, Anrufen des Familiengerichtes, Inobhutnahme bei dringender Gefahr
<i>Nach Beratung in der Steuerungsgruppe § 79a am 10.06.2015 und dem Jugendhilfeausschuss am 29.06.2015 in Kraft getreten.</i>		
Rechtliche Grundlagen	Siehe Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII (Allgemeine Beschreibung, Kernprozess)	
Weitere Grundlagen (Beschlüsse, Vereinbarungen, Leitlinien etc.)	Siehe Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII (Allgemeine Beschreibung, Kernprozess)	
Kurzbeschreibung	Siehe Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII (Allgemeine Beschreibung, Kernprozess)	
Allgemeine Zielsetzung (optional)	Siehe Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII (Allgemeine Beschreibung, Kernprozess)	
Flussdiagramm: Siehe Anhang.		
Nr.	Beschreibung der Verfahrensschritte	Qualitätssicherung: Qualitätsstandards, -ziele, -kriterien, -instrumente
1	<p>Einschätzung des Gefährdungsrisikos Die Einschätzung des Gefährdungsrisikos führt je nach Gefährdungseinschätzung zu verschiedenen Handlungsmöglichkeiten. Das Jugendamt ist je nach fachlicher Einschätzung verpflichtet:</p> <p>I. den Personensorgeberechtigten zur Gefahrenabwehr eine Jugendhilfemaßnahme entsprechend des Leistungskatalogs des SGB VIII nach §§ 27 ff. anzubieten,</p> <p>II. das Familiengericht anzurufen, insbesondere bei fehlender Bereitschaft oder Fähigkeit der Personensorgeberechtigten, bei der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken.</p> <p>III. Bei einer dringenden Gefahr, das Kind in Obhut zu nehmen, falls eine gerichtliche Entscheidung nicht abgewartet werden kann (§ 42 SGB VIII).</p> <p>IV. Das Jugendamt erarbeitet zur Gefahrenabwehr gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten und ggf. dem Kind/ Jugendlichen ein Schutzkonzept. Das Schutzkonzept enthält überprüfbare Vereinbarungen mit den Personensorgeberechtigten.</p>	<p>a) Eine passgenaue Jugendhilfemaßnahme ist ggf. unmittelbar eingeleitet.</p> <p>b) Eine Anrufung des Gerichts ist unmittelbar erfolgt.</p> <p>c) Eine Inobhutnahme ist umgehend erfolgt.</p> <p>d) Ein Schutzkonzept wurde erstellt.</p>
2	<p>Entscheidung über geeignete Maßnahme Das Jugendamt trifft nach Durchführung der gemeinsamen Risikoanalyse eine Entscheidung über die</p>	<p>e) Eine nachvollziehbare, qualifizierte Entscheidung wurde getroffen.</p>

	geeignete Maßnahme.	
3	<p>Keine akuten Handlungsschritte Falls eine bestehende Kindeswohlgefährdung keine akuten Handlungsschritte erforderlich macht, eine latente Kindeswohlgefährdung aber nicht ausgeschlossen werden kann, wird eine erneute kollegiale Beratung unter Einbindung der Teamleitung/ stellvertretenden Teamleitung oder eine Vorstellung des Falles im Kooperationsteam je nach Dringlichkeit durchgeführt.</p>	f) Eine erneute Beratung zur Planung weiterer Schritte und/oder Maßnahmen hat zur Sicherung des Kindeswohls stattgefunden.
4	<p>Akute Handlungsschritte Falls eine bestehende Kindeswohlgefährdung zur unmittelbaren, kurzfristigen Gefahrenabwehr nach fachlicher Einschätzung der verantwortlichen Fachkräfte die Einleitung einer konkreten Maßnahme in Form einer Hilfe zur Erziehung erforderlich macht, kann von einem schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten auf Hilfe zur Erziehung vorerst abgesehen werden. Eine deutliche Willensbekundung der Personensorgeberechtigten in mündlicher oder schriftlicher Form ist vorerst ausreichend. Die mündliche Willensbekundung ist von der Fachkraft zu dokumentieren. Die kurzfristige Einleitung einer konkreten Maßnahme bedarf weder der sofortigen kollegialen Beratung im Kooperationsteam noch der Vorlage einer Tischvorlage. Die Notwendigkeit einer dringlichen Maßnahme/ Hilfe zur Erziehung wird über den Kindeswohlgefährdungsbogen schriftlich dokumentiert. Die Teamleitung muss ihr Einverständnis zur Einleitung der geplanten Maßnahme geben. Die Zuständigkeit des örtlichen Jugendhilfeträgers ist vorab kurzfristig über die Wirtschaftliche Jugendhilfe vor Einleitung der Hilfe zu prüfen.</p>	<p>g) Zur sofortigen Sicherung des Kindeswohls wurde unmittelbar eine Hilfe zur Erziehung in Absprache mit der Teamleitung eingeleitet. h) Die Willensbekundung der Personensorgeberechtigten wurde eingeholt. i) Die Zuständigkeit des örtlichen Jugendhilfeträgers wurde seitens der Wirtschaftlichen Jugendhilfe umgehend geprüft.</p>
5	<p>Schutzkonzept Geeignete Maßnahmen und Absprachen zur Abwendung einer Gefährdung des Kindeswohls können auch außerhalb der Leistungsgewährung oder zusätzlich zur Leistungsgewährung nach §§ 27 SGB VIII mit den Personensorgeberechtigten vereinbart werden im Rahmen des Konstrukts „Schutzkonzept“. Das Schutzkonzept ist schriftlich zu fixieren und von den Fachkräften und den Personensorgeberechtigten zu unterschreiben.</p>	j) Vereinbarungen und Absprachen mit den Personensorgeberechtigten zur Abwendung einer Gefährdung sind schriftlich in einem Schutzkonzept festgehalten.
6	<p>Kontrolle Das Einhalten der Vereinbarungen wird regelmäßig kontrolliert und das Schutzkonzept regelmäßig auf seine Tragfähigkeit hin überprüft.</p>	<p>k) Eine regelmäßige Kontrolle des Schutzkonzepts durch die Fachkräfte findet statt. l) Kontrollzeiträume sind</p>

		<p>schriftlich fixiert.</p> <p>m) Kontrolltermine sind eingehalten.</p> <p>n) Die Tragfähigkeit des Konzepts ist geprüft.</p>
7	<p>Dokumentation Die/der Bezirkssozialarbeiter_in dokumentiert bis zum erfolgreichen Abschluss des Prozesses Schutzkonzept die jeweils aktuellen Tatbestände, die Kooperationsbereitschaft und-fähigkeit der Personensorgeberechtigten, die erkennbaren Veränderungsschritte im Hinblick auf die benannten Risiken sowie die veränderte Situation des Kindes/Jugendlichen.</p>	<p>o) Eine prozesshafte Einschätzung und Dokumentation der Kindeswohlgefährdung hat kontinuierlich stattgefunden</p>
8	<p>Info51, Statistik: Die/der fallzuständige Bezirkssozialarbeiter_in schließt in Info51 den unter Kindeswohlgefährdung angelegten Fall ab. Sie/er legt je nach Auswahl der folgenden Maßnahme eine andere Hilfeart an (Beratung gem. § 16 SGB VIII, Inobhutnahme gemäß 42 SGB VIII, Familienhilfe gemäß § 31 SGB VIII, ...) und erledigt alle anfallenden statistischen Auswertungen.</p>	<p>p) Die Daten wurden in Info51 vollständig erfasst. Relevante Statisten wurden abgearbeitet.</p>
9	<p>Ende der Maßnahme Das Schutzkonzept ist erfolgreich beendet, sobald die Gefahr für das Kind/jugendlichen erfolgreich abgewendet werden konnte.</p>	<p>q) Der Prozess ist erfolgreich abgeschlossen. Eine Kindeswohlgefährdung ist abgewendet.</p>
<p>Verfahren zur Messung und Bewertung der Qualität</p>		<p>Es wird stichprobenartig (10 %) durch Akteneinsicht in die Fallakte durch die Teamleitung die Maßnahmen zur Gefahrenabwehr auf Einhaltung der Verfahrensschritte, Geeignetheit der Maßnahme und Plausibilität geprüft.</p>
<p>Prozessbeteiligte</p>		<ul style="list-style-type: none"> - Fachkräfte - Teamleitung - Eltern und sonstige Personensorgeberechtigte - Kinder/Jugendliche - Ggf. weitere Beteiligte/ Institutionen wie Schulen, Polizei, Kindertagesstätten, Ärzte, andere Jugendämter, freie Träger,... - Familiengericht
<p>Instrumente / Dokumente</p>		<ul style="list-style-type: none"> - Fallakte - Aktenvermerke - Schweigepflichtsentbindungen - Kindeswohlgefährdungsmeldebogen - Bögen zur Einschätzung der Gefährdung nach Altersstufen - Kinderschutzplan/ Vereinbarung zur Sicherstellung des Kindeswohls - Lüneburger Ampelmodell - Handlungsleitlinien

Anmerkungen	Notwendigkeit der geeigneten Maßnahme: Die Notwendigkeit der Hilfe zur Gefahrenabwehr ist sorgfältig zu prüfen. Sind unterschiedliche Hilfen jeweils geeignet, die Kindeswohlgefährdung abzuwenden, ist die am wenigsten in das Elternrecht eingreifende Hilfe zu wählen. Ungeeignete Hilfen sind stets auch nicht notwendig.
--------------------	---

